

**Betriebssatzung  
des Kommunalunternehmens der Stadt Borgentreich  
vom 08.11.2005**

- einschl. 1. Änderung vom 22.08.2007 (gültig ab 01.01.2008)  
einschl. 2. Änderung vom 06.12.2010 (gültig ab 01.01.2011)  
einschl. 3. Änderung vom 18.04.2017 (gültig ab 30.04.2017)

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Borgentreich am 25.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Borgentreich wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist

- a) die Entsorgung von Abwasser,
- b) der Bau und die Unterhaltung von Immobilien- und Infrastrukturvermögen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht,
- c) der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes,
- d) der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks,
- e) die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach dem Straßenreinigungsgesetz NW (Str.ReinG NW) im Stadtgebiet Borgentreich

und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunalunternehmen der Stadt Borgentreich“. Die Kurzbezeichnung lautet „KUB“.

**§ 3**

### Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Kommunalunternehmens wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Das Kommunalunternehmen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs mit einem Wert im Einzelfalle bis zu 50.000,0 € sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Die Betriebsleitung entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sofern die im § 4 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen unterschritten werden, im Falle der Stundung mit zeitlicher Befristung bis zu einem Jahr.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kommunalunternehmens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

### § 4

#### Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern und 5 zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Entscheidung über Auftragsangelegenheiten

- bei Auftragsvergaben nach öffentlicher Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 100.000,00 bis 300.000,00 €, darüber hinaus entscheidet der Rat,

- bei Auftragsvergaben im Rahmen beschränkter Ausschreibung mit einem Kostenvolumen von 50.000,00 bis 150.000,00 €, darüber hinaus entscheidet der Rat,
  - bei Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergabe mit einem Kostenvolumen von 25.000,00 bis 50.000,00 € , darüber hinaus entscheidet der Rat.
- b) Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen des Kommunalunternehmens, denen nach Auffassung der Betriebsleitung stattgegeben werden kann:
- vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,00 €,
  - vorgesehene Niederschlagung von Einzelforderungen über 5.000,00 €,
  - vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 2.000,00 €.
  - Bei Stundungs- und Erlassfällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet - unabhängig obiger Wert- und Zeitgrenzen - der Betriebsausschuss. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat bzw. präjudizielle Auswirkung haben kann.
- c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO.
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 bs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## § 5

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 6**

#### **Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

### **§ 7**

#### **Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8**

#### **Personalangelegenheiten**

(1) Bei dem Kommunalunternehmen sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister angestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

(3) Die bei dem Kommunalunternehmen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kommunalunternehmens vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Kommunalunternehmens**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenvertriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Kommunalunternehmens ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ - Kommunalunternehmen der Stadt Borgentreich - unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens Borgentreich beträgt 6.646.000,00 €.

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2009 Anwendung.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die um 10 %, mindestens jedoch um mehr als 13.000,00 € den Ansatz überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15**

#### **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Borgentreich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Borgentreich auch die Personalver-

vertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

#### **§ 16**

#### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Kommunalunternehmens vom 09.02.2000 in der Fassung vom 07.11.2001 außer Kraft.